



Brüssel, den 19. Februar 2018  
(OR. fr)

6054/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0152 (COD)**

CODEC 179  
MI 76  
TELECOM 32  
DIGIT 14  
CONSUM 33  
IND 45  
COMPET 65  
ENT 17  
POSTES 2  
JUSTCIV 27  
PI 14

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 9611/16.

<sup>2</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 93.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 6. Februar 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 64/17 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Dok. 5857/18.